



# AMTSBLATT

Nr. 17 • 21. September 2001 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

## Amtlicher Teil

### Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 26. September 2001 um 17.00 Uhr im Rathaus, R. 225

#### I. Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 29.08.2001
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Bestätigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2001  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 201/01
8. Schülerratssitzungen – Eintr.: Fraktion CDU, Vorl. 112/01
9. Prioritätenliste für Straßenbauvorhaben  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 115/01
10. Billigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Landeshauptstadt Erfurt und Beschluss über die Abwägungsergebnisse der ersten öffentlichen Auslegung sowie über die 2. öffentliche Auslegung – Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 120/01
11. Neufassung der „Richtlinie für die Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt“ – Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 148/01
12. Übergabe historischer Handschriften- und Buchbestände der Landeshauptstadt Erfurt an die Universität Erfurt in Form einer Dauerleihgabe – Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 173/01
13. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes BRV 477 „Espachstraße/Straße des Friedens“  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 179/01
14. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes LOV 509 für die „Wohngebietserweiterung Kiefernweg“  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 181/01
15. Obdachlosenunterkunftssatzung  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 198/01
16. Obdachlosenunterkünfungsgebührensatzung  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 199/01
17. Aufwendungsersatz bei Tagespflege gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 202/01
18. Gebührensatzung des kommunalen Frauenkommunikationszentrums – Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 205/01
19. Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Stadtbeleuchtung Erfurt – Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 206/01
20. ERFURTER SCHMUCKSYMPOSIUM  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 207/01
21. Sportzentrum Nord – Eintr.: Fraktion SPD, Vorl. 209/01
22. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2001 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 211/01
23. Förderung Personalkosten für KiK e.V. – Eintr.: Fraktion SPD, Vorl. 212/01
24. Ökosiedlung Am Bonifaciusbrunnen – Eintr.: Fraktion CDU, Vorl. 214/01
25. Abberufung und Berufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Stotternheimer Wohnungsgesellschaft  
Eintr.: Fraktion SPD, Vorl. 215/01
26. Besetzung Aufsichtsrat SWE Gasversorgung GmbH  
Eintr.: Fraktion SPD, Vorl. 216/01
27. Aufstellung eines Bebauungsplanes SCH 520 „Schmira Nord-Ost“ – Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Bürgerbeteiligung  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 218/01
28. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes MEL 036 „Teilgebiet ERMIC GmbH, Am Urbicher Kreuz“  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 219/01
29. Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfes MAR 413 für das Gebiet „Stadtweg“ – Teilgebiet aus MAR 013 – Entwicklungsbereich Marbach Süd und 3. öffentliche Auslegung  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 221/01
30. Satzungsänderung „Stiftung Krämerbrücke“ im Rahmen der Umstellung auf Euro – Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 222/01
31. Änderung des Bebauungsplanes MAR 411  
Eintr.: Fraktion PDS, Vorl. 225/01
32. Machbarkeitsstudie zur Beleuchtung des behindertengerechten Wanderweges im Steigerwald  
Eintr.: Fraktion SPD, Vorl. 230/01
33. Mandatsveränderung im Hauptausschuss  
Eintr.: Fraktion PDS, Vorl. 231/01
34. Härtefallregelung für Gewerbetreibende in der Johannesstraße  
Eintr.: Fraktion SPD, Vorl. 232/01
35. Konzeption zur Aufwertung der Johannesstraße  
Eintr.: Fraktion SPD, Vorl. 233/01
36. Benennung der Eisschnelllaufhalle im Eissportzentrum Erfurt mit dem Namen „Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle“  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 235/01
37. Förderung ehrenamtlichen Engagements  
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 236/01
38. Informationen

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, werden gebeten, sich im Vorfeld der Sitzung eine Platzkarte beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit zu bestellen, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.  
Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 145/2001 vom 29. August 2001 Bestätigung der Rahmenplanung für die Ortslage Wallichen (VIE 482)

### Genaue Fassung:

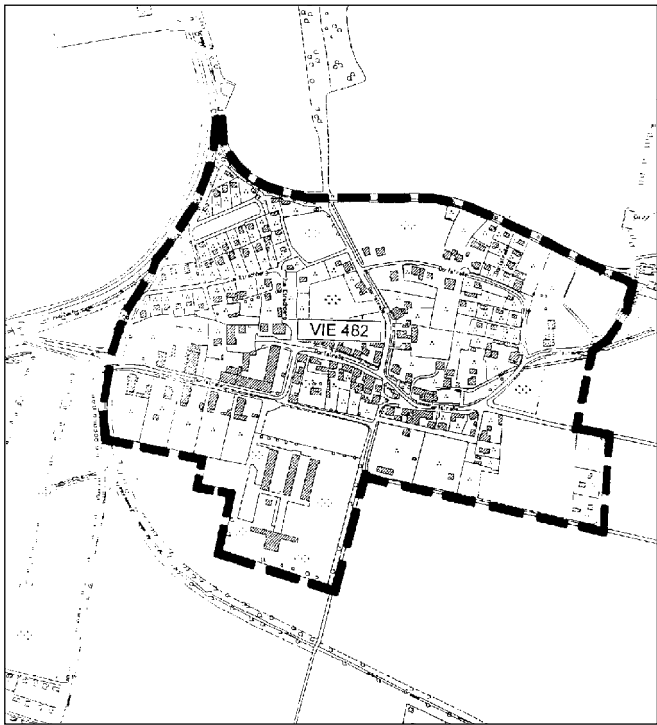
- 01 Die Rahmenplanung für die Ortslage Wallichen wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt.  
02 Die Rahmenplanung wird zur Einsichtnahme im Informationszentrum der Bauverwaltung und in der Ortschaftsverwaltung Erfurt-Vieselbach auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.  
03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

## Öffentliche Auslegung

Die Rahmenplanung für die Ortslage Wallichen wird im Zeitraum vom 24. September 2001 bis zum 25. Oktober 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstraße 34 zu den üblichen Öffnungszeiten und in der Ortschaftsverwaltung Vieselbach, Rathausplatz 1, 99198 Erfurt-Vieselbach, zu den Sprechzeiten der Ortschaftsbetreuung: Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.



## Beschluss Nr. 143/2001 vom 29. August 2001 Maßnahmeplanung zur Familienbildung und Familienförderung

### Genaue Fassung:

- 01 Die überarbeitete Maßnahmeplanung zur Familienbildung und Familienförderung wird bestätigt.  
02 Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der nachstehenden Maßnahmen zur Familienbildung und Familienförderung beauftragt:
- Grundsätze der Familienpolitik in der Stadt Erfurt
  - Verankerung von Familienprojekten

- Schaffung von Familienbildungs-, Familienfreizeit- und Familienerholungsangeboten
- Familienfreundlichkeitsprüfung
- Vereinfachung der Gebührenregelung durch Altersbegrenzung
- Einführung und Weiterführung eines Familienpasses
- Herausgabe von Elternbriefen und Familienratgeber

- Familienhilfe in Tageseinrichtungen und Schulen
- Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**  
Die Anlage „Maßnahmeplanung zur Familienbildung und Familienförderung“ kann im Bürgerservice eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 144/2001 vom 29. August 2001 Gärtnersiedlung

### Genaue Fassung:

- 01 Der Stadtrat begrüßt die Investitionsabsicht von Unternehmen, die darauf gerichtet sind, die Erfurter Gartenbautradition auf hohem Niveau unter Einbeziehung der Erfurter Gärtnereibetriebe fortzuführen. Die Möglichkeit der Entwicklung einer Gärtnersiedlung ist zu prüfen.  
02 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, Standortuntersuchungen

vorrangig auf im Flächennutzungsplan-Entwurf hierzu verfügbaren Flächen durchzuführen und die von den Unternehmen eingereichten Konzeptionen und Vorstellungen zur Errichtung einer Gärtnersiedlung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtrat im November 2001 vorzulegen. Dabei sollen der Landesverband Gartenbau, die Kreisgärtnerschaft, die Erfurter Fachhochschule

und die Thüringer Landesgesellschaft mit eingebunden werden. Als besondere Prüfungskriterien sind Qualität der Produkte, die produktiven Faktoren lokal und regional sowie die Lieferbeziehungen zu bewerten.  
03 Bei der Erarbeitung der Konzeption muss der Ratsbeschluss 168/95 eingehalten werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 146/2001 vom 29. August 2001 Umfirmierung TZE - Stammkapitalerhöhung/Umstellung auf EURO, Neufassung Gesellschaftsvertrag

### Genaue Fassung:

- 01 Der Stadtrat bestätigt die Erhöhung des Nominalwertes der Stammeinlage der Landeshauptstadt Erfurt der Technologiezentrum Erfurt GmbH (TZE) um 2.167,65 EURO (4.239,55 DM) auf 30.800 EURO (60.239,56 DM) im Rahmen der Stammkapitalerhöhung zur Umstellung auf EURO und Glättung auf 55.000,00 EURO.  
02 Der Stadtrat bestätigt die

Umfirmierung der Technologiezentrum Erfurt GmbH in Technologie und Medienzentrum Erfurt GmbH und den vorgelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages als Regelungsmodell gemäß Anlage 2.  
03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Mitgesellschafterin Industrie- und Handelskammer die notarielle Beurkundung des neuen Gesellschaftsvertrages im Rahmen einer Gesell-

schafterversammlung vorzunehmen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**  
Der Gesellschaftsvertrag bedarf gemäß § 73 Abs. 1 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung bekannt gemacht.

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

## Öffnungszeiten der Bürgerservice- büros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

## Öffnungszeiten des Informations- zentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

## Impressum

### Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

**Beschluss Nr.  
142/2001 vom  
29. August  
2001  
Privatrechtliche  
Entgelte für  
Angebote der  
Jugendarbeit  
der Landes-  
hauptstadt  
Erfurt  
„Entgeltordnung  
Jugendarbeit  
EF“**

**Genauere Fassung:**

01 Die privatrechtlichen Entgelte für Angebote der Jugendarbeit der Landeshauptstadt Erfurt - „Entgeltordnung Jugendarbeit EF“ werden bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

# Anlage

## Privatrechtliche Entgelte für Angebote der Jugendarbeit der Landeshauptstadt Erfurt

### - Entgeltordnung Jugendarbeit EF -

anzuwenden sind:

**1. Angebote der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII**

1.1 Für Veranstaltungen und Kurzfreizeiten mit einem besonderen Bildungsprogramm in der außerschulischen Jugendbildung soll ein Entgelt entrichtet werden.

1.2 Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer der Maßnahme.

1.3 Das Entgelt bemisst sich nach den anfallenden Kosten abzüglich des Zuschusses der Stadt und wird vor Beginn der jeweiligen Maßnahme festgesetzt. Der Zuschuss beträgt für eine

- Maßnahme ohne oder mit 1 Übernachtung 8,00 EUR pro Teilnehmer
- Kurzfreizeit ab 2 Übernachtungen 5,00 EUR pro Teilnehmer u. Tag.

Der Teilnehmer hat die anteiligen Kosten als Entgelt zu tragen.

1.4 Das Entgelt ist vor Beginn der Maßnahme fällig und in bar zu entrichten.

**2. Angebote der Kinder- u. Jugendberholung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII**

2.1 Für Angebote der Kinder- u. Jugendberholung soll ein Entgelt entrichtet werden.

2.2 Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer der Maßnahme.

2.3 Das Entgelt bemisst sich nach den anfallenden Kosten abzüglich des Zuschusses der Stadt in Höhe von 4,00 EUR pro Teilnehmer und Tag und wird vor Beginn der jeweiligen Maßnahme festgesetzt. Der Teilnehmer hat die anteiligen Kosten zu tragen.

2.4 Das Entgelt ist vor Beginn der Maßnahme fällig und in bar oder durch Überweisung unter Angabe des persönlichen Kassenzeichens zu entrichten.

**3. Angebote der internationalen Jugendarbeit gemäß §**

**11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII**

3.1 Für Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit soll von Erfurter Teilnehmern ein Entgelt entrichtet werden.

3.2 Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer der Maßnahme.

3.3 Das Entgelt bemisst sich nach den anfallenden Kosten der Maßnahme pro Teilnehmer abzüglich der Zuschussung und ist durch die Stadtverwaltung Erfurt, das Jugendamt mit folgenden Anteilen festzusetzen:

- 50 v. H. der Gesamtkosten ohne Verpflegungskosten
- 100 v.H. der Verpflegungskosten eines Teilnehmers.

3.4 Das Entgelt ist vor Beginn der Maßnahme fällig und in bar zu entrichten.

3.5 Für das Jugendtreffen der Erfurter Partnerstädte in der Stadt Erfurt wird kein Entgelt erhoben.

**4. Angebote in Sport, Spiel und Geselligkeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII**

4.1 Diese Angebote umfassen neben Veranstaltungen, Kursen, Arbeitsgemeinschaften u.a. auch die Benutzung der kommunalen Jugend- und Freizeiteinrichtungen und deren Angebote.

4.2 Grundsätzlich wird für die Benutzung der kommunalen Jugend- und Freizeiteinrichtungen kein Entgelt erhoben.

4.3 Für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen soll ein Entgelt entrichtet werden.

4.4 Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer.

4.5 Folgende Entgelte für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen sind durch die Stadtverwaltung Erfurt (Jugendamt) analog der anfallenden Sach- und Honorarkosten zu gestalten. Als Gestaltungsrahmen zur Festsetzung der Entgelte werden folgende Beträge je Veranstal-

tung festgelegt:

- Filmvorführungen 0,50 EUR bis 2,00 EUR
- Kinder- u. Schülerdisco (am Nachmittag) 0,50 EUR bis 2,00 EUR
- Disco (Abendveranstaltung) 1,00 EUR bis 5,00 EUR
- Live-Konzerte 2,50 EUR bis 10,00 EUR
- sonstige Veranstaltungen 0,25 EUR bis 5,00 EUR

Die konkreten Entgelte sind in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bei der Erstellung der monatlichen Veranstaltungspläne durch die Stadtverwaltung Erfurt (Jugendamt) festzulegen.

4.6 Für die nachfolgende Benutzung bzw. Ausleihe soll ein Entgelt entrichtet werden:

- Fahrradnutzung im Verkehrsgarten 0,25 EUR pro Tag
- Surfen im Internet 1,00 EUR pro Std.
- Ausleihe Fahrräder 1,50 EUR pro Tag
- Ausleihe Hüpfburg 75,00 EUR pro Tag

Ausgenommen von der Entgelterhebung sind die Nutzung des Internets im Rahmen von Projektarbeit, insbesondere des Landes-Projektes „JIP“, die Nutzung des Internets zur schulischen und beruflichen Förderung i.S. des § 13 SGB VIII sowie die Ausleihe der Hüpfburg an freie Träger der Jugendhilfe, die durch die Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt gefördert werden.

4.7 Das Entgelt ist vor Beginn der Maßnahme fällig und in bar zu entrichten.

4.8 Im Rahmen von Großveranstaltungen im besonderen Interesse der Stadt, z.B. dem Rathausfest, entfällt die Entgeltspflicht gemäß Ziffer 4.5 und 4.6.

**5. Angebot einer Wohngemeinschaft gemäß § 11 SGB**

**VIII**

5.1 Jungen Menschen kann zur Förderung ihrer Entwicklung im Rahmen der arbeitswelt- und schulbezogenen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine Unterkunft in einer Wohngemeinschaft angeboten werden, soweit dies erforderlich ist. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme.

5.2 Für die Inanspruchnahme der Wohngemeinschaft ist ein Entgelt zu entrichten.

5.3 Zahlungspflichtiger ist der Nutzer der Wohngemeinschaft.

5.4 Das Entgelt ist am 15. des laufenden Monats für den gesamten Monat fällig. Bei anteiliger Nutzung innerhalb eines Monats sind pro Tag 1/30 des Monatsbetrages fällig. Das Entgelt ist per Lastschriftzug bzw. mittels Überweisung unter Angabe des persönlichen Kassenzeichens einzuzahlen.

5.5 Das Entgelt wird abhängig vom monatlichen Einkommen in nachfolgender Höhe pro Monat festgelegt. Als Einkommen gilt das tatsächlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen in Geld oder Geldeswert des Nutzers der Wohngemeinschaft.

- Einkommen monatl. bis 500 EUR = 100,00 EUR
- Einkommen monatl. über 500 EUR = 125,00 EUR

5.6 Das Nähere wird in einem Vertrag geregelt.

**6. Inkrafttreten**

Die „Entgeltordnung Jugendarbeit EF“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung, frühestens am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten für Aufgaben der Jugendarbeit der Landeshauptstadt Erfurt“, veröffentlicht im Amtsblatt

Für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S.3546) werden auf der Grundlage des § 90 Abs.1 Nr.1 SGB VIII, der §§ 2 und 18 Abs. 2 S. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) Teilnahmebeiträge (Entgelte) erhoben. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. August 2001 die folgenden privatrechtlichen Entgelte beschlossen, die für Angebote der Landeshauptstadt Erfurt

**Beschluss Nr. 147/2001  
vom 29. August 2001  
Änderung Konzessionsvertrag EVAG § 3 (11)**

**Genauere Fassung:**

01 Dem 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag zwischen der EVAG und der Stadt Erfurt vom 14. September/16. Dezember 1993 wird zugestimmt.

02 Der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt wird zur Unterschriftsleistung bevollmächtigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:** Der 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag zwischen der EVAG und der Stadt Erfurt kann im Bürgerservice eingesehen werden.

**Beschluss Nr. 149/2001  
vom 29. August 2001  
Netzwerk gegen Gewalt an Schulen**

**Genauere Fassung:**

01 Die Stadtverwaltung Erfurt unterstützt 5 Staatliche Regelschulen bei der Umsetzung des Schülerprojekts „Streitschlichter“ mit jährlich höchstens 10.000 EUR bei einer Laufzeit von 3 Schuljahren nach Maßgabe des Haushalts. – V: Dezernat 05, Amt 40; T: 08/2001 bis 07/2004

02 Die Mittelplanung und Bereitstellung erfolgt im Einzelplan 2, Schulen, unter Einhaltung der jeweils geltenden Planungskennziffern.

V: Amt 40, Amt 20; T: im Rahmen der Haushaltsplanung

Manfred Ruge, Oberbürgermeister

## Beschluss GuS 004/01 vom 22. August 2001 Prioritätensetzung für Neuanträge von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001

01 Die Einstufung der Neuanträge von Strukturanpassungsmaßnahmen in die oberste Priorität lt. Anlage wird bestätigt.

\* \* \*

### Anlage – Prioritätensetzung der Landeshauptstadt Erfurt für Strukturanpassungs- maßnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001

Nr	Träger	Bezeichnung	Az	Laufzeit lt. Antrag	AN	Priorität nach Kriterien TMWAI				freiw. komm. Mitfinanz.	Grundlagen der Einstufung
						I	II	III	IV		
1	Erfurter Tafel e.V.	zusätzliche Betreuung v. Bedürftigen	1-11087	01.09.2001- 31.08.2004	3	X					Beschluss GuS 004/2000 Pkt. 1, 3. Satz
2	Verein f. geistliches Leben im Ev. Augustiner- kloster zu Erfurt e.V.	zusätzliche Betreuung u. Begleitung von Hilfe- suchenden und sozial Bedürftigen	1-10887	01.10.2001- 30.09.2004	1	X					Durchführungsbestimmg. zur Richtlinie v. 13.04.00 über die Gewährg. von Zu- wendungen aus Mitteln des Freistaates Thür. zur Förd. von SAM nach §§ 272 - 279 und § 415 (1) und (2) SGB III vom 13.04.00 in der Fassg. der 1. Änd. v. 26.05.00; Schaffung Dauer- arbeitsplatz gem. Pkt. 1.a der Prioritätensetzung (Anlage 1)
3	Geburtshaus Bewusste Geburt und Elternschaft e.V.	Betreuung u. Begleitung von Eltern- Kind-Gruppen	1-10974	01.06.2001- 31.05.2004	1	X					Durchführungsbestimmg. zur Richtlinie v. 13.04.00 über die Gewährg. von Zu- wendungen aus Mitteln des Freistaates Thür. zur Förd. von SAM nach §§ 272 - 279 und § 415 (1) und (2) SGB III vom 13.04.00 in der Fassg. der 1. Änd. v. 26.05.00; Fachbereich Ge- sundheit Pkt. 2 (Anhang zu Anlage 1)

### Beschluss Nr. 158/2001 vom 29. August 2001 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und <B>“

#### Genaue Fassung:

01 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083, „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und <B>“ sind keine Anregungen von Bürgern und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. Teil I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung i.d.F. vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998

(GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66, 68) beschließt der Stadtrat Erfurt die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083, „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und <B>“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

02 Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und <B>“ wird gebilligt.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung

während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

04 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt. Dies gilt nicht in den in § 19 Abs. 4 BauGB aufgeführten Fällen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

#### Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

### Beschluss Nr. 160/2001 vom 29. August 2001 Preisordnung zum Garten- und Friedhofamt

#### - Bestattungsinstitut - PreisOBestInst - - Grabpflege - PreisGrabpfl -

#### Genaue Fassung:

01 Die in der Anlage 1 befindliche Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Bestattungsinstitut der Stadtverwaltung Erfurt (privatrechtliche Entgelte gegenüber Dritten) - PreisOBestInst - wird beschlossen.

02 Die in der Anlage 2 befindliche Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Grabpflege der Stadtverwaltung Erfurt (privatrechtliche Entgelte gegenüber Dritten) - PreisOGrabpfl - wird beschlossen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

#### Hinweis:

Die Anlage 1 „Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Bestattungsinstitut der Stadtverwaltung Erfurt (privatrechtliche Entgelte gegenüber Dritten) - PreisOBestInst - und die Anlage 2 - Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Grabpflege der Stadtverwaltung Erfurt (privatrechtliche Entgelte gegenüber Dritten) - PreisOGrabpfl - können im Bürgerservice eingesehen werden.

## Beschluss KAS 004/01 vom 7. August 2001 Neu- und Umbenennung von Straßen

Der Kulturausschuss beschließt die in den Anlagen 1 bis 6 ersichtlichen Neu- und Umbenennungen von Straßen:

**01** Für den an der Kartäuserstraße gelegenen Neubaustandort wird der Straßensname Kartausengarten beschlossen.

**02** Ein Teil der August-Frölich-Straße (Straßenabschnitt zwischen Jakob-Kaiser-Ring und Am Zoopark) wird in Jakob-Kaiser-Ring umbenannt.

**03** Der Wohnbaustandort an der Marstallstraße erhält den Straßensnamen Zur Grünen Schildmühle.

**04** Mit der 1. Bebauungs-

planänderung im Wohngebiet Ringelberg erhalten folgende Straßennamen eine veränderte bzw. neue Lage:

- Otto-Lindig-Weg
- Theodor-Bogler-Weg
- Gunta-Stölzl-Straße
- Gerhard-Marcks-Straße.

**05** Ein Teil des Wurzener Weges (Straßenabschnitt zwischen Glauchauer Weg und Oschatzer Weg) wird in Annaberger Weg umbenannt. Die Umbenennung tritt zum 1. Oktober 2001 in Kraft.

**06** Der Name Amploniusstraße wird aufgehoben. Der Straßenabschnitt wird der Schlüterstraße zugeordnet.

**Hinweise:**

**Straßenschlüssel**

30012

Kartausengarten

EFT

02060

Zur Grünen Schildmühle

EFT

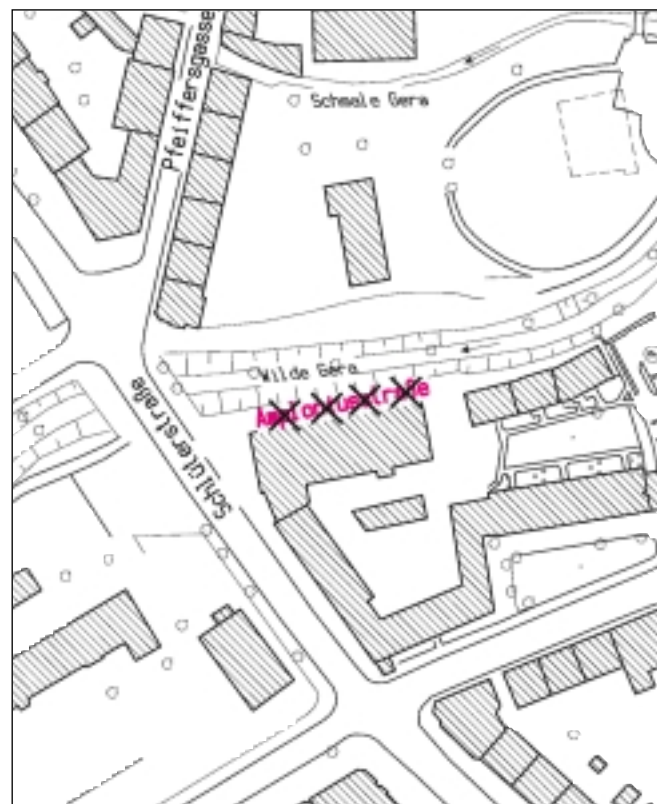
15048

Annaberger Weg

EFT

**In-Kraft-Treten**

Die Straßennamen treten – mit Ausnahme des Beschlusspunktes 6 – 14 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



## Beschluss Nr. 150/2001 vom 29. August 2001 Euro-Umstellung im kommunalen Eigenbetrieb THEATER ERFURT

### Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Umstellung der Eintrittspreise im Kommunalen Eigenbetrieb THEATER ERFURT gemäß der Anlage von DM in Euro.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis:

Die Anlage „Umstellung der Eintrittspreise im Kommunalen Eigenbetrieb THEATER ERFURT“ kann im Bürgerservice eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 152/2001 vom 29. August 2001 Untersetzung Kredit Schulsanierung

### Genauere Fassung:

01 Das in der Anlage beschriebene Investitionsprogramm zur Schulsanierung im Rahmen der alternativen Projektfinanzierung wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis:

Die Anlage „Investitionsprogramm zur Schulsanierung im Rahmen der alternativen Projektfinanzierung“ kann im Bürgerservice eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 154/2001 vom 29. August 2001 Mandatsänderung in Ausschüssen

### Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt nachfolgender Umbesetzung zu:

01 Die CDU-Fraktion nominiert zur Wahl als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

neu Herrn Dr. Olaf Zucht      **bisher** Herr Markus Krex

02 Die CDU-Fraktion nominiert als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Gleichstellung und Soziales

neu Herrn Andreas Malur      **bisher** Herr Dr. Olaf Zucht

1. Stellvertreter für Herrn Artur Wild

neu Frau Renate Müller      **bisher** Herr Andreas Malur

1. Stellvertreter für Frau Svetlana Spannagel

neu Herr Dr. Olaf Zucht      **bisher** Frau Renate Müller

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 155/2001 vom 29. August 2001 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im VMH 2001

### Genauere Fassung:

01 Der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zugunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

## Anlage – Vermögenshaushalt

Schulverwaltungsamt

• außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Mehrausgabe:

HH-Stelle: 20000.93501.1

**Bezeichnung:** Ausstattung Schulen mit Mobiliar und moderner Technik

**außerplanmäßige Mittelbereitstellung:** + 1.688.580 DM

**Deckung durch Mehreinnahme:**

HH-Stelle: 20000.36110.0

**Bezeichnung:** Zuweisung vom Land

**außerplanmäßige Mittelbereitstellung:** + 1.688.580 DM

## Beschluss Nr. 163/2001 vom 29. August 2001 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan BP JOV 416 „Bereich östlich der Greifswalder Straße“

### Genauere Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen, das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, vom Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. Teil I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. Teil I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung i.d.F. vom 30. April 1994

(GVBl. S. 533) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66, 68) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan JOV 416 „Bereich östlich der Greifswalder Straße“, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung.

03 Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

04 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt. Dies gilt nicht in den in § 19 Abs. 4 BauGB aufgeführten Fällen.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Be-

bauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Erst nach Erteilung der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 156/2001 vom 29. August 2001 Satzung über die Benutzung der Internate und Wohnheime an den Staatlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

### Genauere Fassung:

01 Die als Anlage beigefügte „Satzung über die Benutzung der Internate und Wohnheime an den Staatlichen Förderschulen, Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie dem Spezialschulteil am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt“ wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis:

Die als Anlage beigefügte „Satzung über die Benutzung der Internate und Wohnheime an den Staatlichen Förderschulen, Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie dem Spezialschulteil am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt“ ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung erfolgt erst bei Vorliegen der Eingangsbestätigung.

## Beschluss Nr. 157/2001 vom 29. August 2001

### Tarifordnung zur Nutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

### Genauere Fassung:

01 Die als Anlage beigefügte „Tarifordnung für die Benutzung der Internate an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt“ wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis:

Die Bekanntmachung der „Tarifordnung für die Benutzung der Internate an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt“ gemäß Anlage erfolgt gemeinsam mit der Benutzungssatzung (Beschluss Nr. 156/2001).

**Beschluss Nr. 151/2001****vom 29. August 2001****Bestellung und Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes****Genauere Fassung:**

01 Frau Hannelore Schmitt wird zum 1. Januar 2000 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

02 Herr Gerd Neumann wird zum 1. März 2001 als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

03 Herr Martin Riese wird gemäß § 81 Abs. 3 ThürKO zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

04 Frau Sandra Hartung wird gemäß § 81 Abs. 3 ThürKO zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 153/2001****vom 29. August 2001****Euro-Umstellung in den Einrichtungen der Kulturdirektion****Genauere Fassung:**

01 Der Stadtrat beschließt die Umstellung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte in den Einrichtungen der Kulturdirektion der Stadtverwaltung Erfurt in EURO gemäß der Anlage 1.

02 Der Stadtrat beschließt die Fassung der Eintrittspreise in den Einrichtungen der Kulturdirektion der Stadtverwaltung Erfurt in der ausgewiesenen Höhe sowie deren Umstellung von DM nach EURO gemäß der Anlage 2.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis:**

Die Anlagen 1 und 2 zur Umstellung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte in den Einrichtungen der Kulturdirektion der Stadtverwaltung Erfurt in EURO können im Bürgerservice eingesehen werden.

**Beschluss Nr. 162/2001****vom 29. August 2001****Berufung Verbandsräte für den Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen für die Landeshauptstadt Erfurt****Genauere Fassung:**

01 Für die Landeshauptstadt Erfurt werden gemäß Satzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen neben dem gesetzlichen Vertreter folgende weitere Verbandsräte und Stellvertreter bestellt:

**Verbandsräte**

1. Ingo Mlejnek
2. Christoph Zühl
3. Jörg Schwäblein
4. Thomas Rathsfeld
5. Ruth Vogt
6. Dr. Urs Warweg

**Stellvertreter**

1. Jörg Kallenbach
2. Heiko Vothknecht
3. Dr. Ulrich Krause
4. Tamara Thierbach
5. Peter Stampf
6. Rositta Scharlach

02 Der Stadtrat empfiehlt die Änderung der am 23.05.2001 bestätigten Satzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung im § 3 Abs. 4. § 3 Abs. 4 soll folgende Fassung erhalten: „Der Zweckverband kann bereits vor dem Jahre 2005 die Aufgabe übernehmen, einzelne Deponien aus dem Verbandsgebiet zu betreiben und/oder zu bewirtschaften. Der Zweckverband übernimmt das Eigentum und die Bewirtschaftung der Deponie Rehestedt (Ilm-Kreis). Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes hat der Zweckverband weitere Deponien zu übernehmen, wenn er hierdurch wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird.“

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 161/2001****vom 29. August 2001****Typenbausanierungsprogramm, Albert-Schweitzer-Gymnasium 7 – Umsetzung –****Genauere Fassung:**

01 Die Umsetzung der HU-Bau wird bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gegenüber dem Thüringer Finanzministerium eine Erklärung zur Umsetzung der baufachlich genehmigten und kostenmäßig festgesetzten HU-Bau für das Vorhaben abzugeben.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das wirtschaftlichste Angebot für die Finanzierung des Vorhabens zu ermitteln.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
zu Änderungen der Entgeltliste gemäß  
§ 2 Abs. 3 TKBGebSERf**

Gemäß § 2 Abs. 3 Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 11. Mai 2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 8. Juni 2001, werden hiermit die Änderungen zur Entgeltliste bekannt gemacht:

Mit Bescheid vom 17. Juli 2001 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde die vorläufige Entgeltliste der SARIA Bio-Industries GmbH Elxleben mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Juli 2001 genehmigt. Die Gültigkeit der genehmigten Entgeltliste beginnt am 01. Oktober 2000 und wird bis zum 30. September 2001 befristet.

\* \* \*

**Entgelte****für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,  
Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Land Thüringen  
Gültig ab 1. Juli 2001**

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern aus Schlachtungen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen bemessen und beim Besitzer der Tiefkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Reisen in Anspruch nehmen, erhoben.

Aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel werden folgende Entgelte erhoben:

**A. Tierkörperteile****1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Container (23 m<sup>3</sup>)**

**Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege, etc. außer bei Geflügel, gemäß folgender Staffel:**

Schlachtzahlen pro Jahr	Entgelte pro Schlachttier
für die ersten 500 Schlachttiere	EUR 3,07 (DM 6,00)
für die nächsten 2.000 Schlachttiere	EUR 2,66 (DM 5,20)
(vom 501. - 2.500. Schlachttier pro Jahr)	
für die nächsten 2.500 Schlachttiere	EUR 2,25 (DM 4,40)
(vom 2.501 - 5.000. Schlachttier pro Jahr)	
für die nächsten 20.000 Schlachttiere	EUR 1,84 (DM 3,60)
(vom 5.001 bis 25.000. Schlachttier pro Jahr)	
für die nächsten 25.000 Schlachttiere	EUR 1,49 (DM 2,91)
(vom 25.001 - 50.000. Schlachttier pro Jahr)	
für die nächsten 50.000 Schlachttiere	EUR 1,36 (DM 2,56)
(vom 50.001 bis 100.000 Schlachttier pro Jahr)	
Für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen pro Jahr	EUR 1,26 (DM 2,46)

(ab dem 100.001 Schlachttier pro Jahr)

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von EUR 118,50 (DM 231,77)/t berechnet.

**2. Geflügelschlachtabfälle**

EUR 143,00 (DM 278,68)/t

**3. Blutentsorgung**

Blut ungekühlt

EUR 225,00 (DM 440,06)/t

Blut gekühlt

EUR 161,00 (DM 314,89)/t

**B. Entsorgung im Behältersystem**

Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden

- für die Entsorgung und EUR 18,00 (DM 35,20) /Anfahrt
- für die Entleerung eines Behälters GMT 120 l EUR 15,00 (DM 29,34)/Behälter
- für die Entleerung eines Behälters GMT 240 l EUR 30,00 (DM 58,67)/Behälter
- für die Entleerung eines Behälters GMT 1,1 m<sup>2</sup> EUR 137,50 (DM 268,93)/Behälter
- für die Entleerung eines 23 m<sup>3</sup>-Behälters EUR 187,50 (DM 368,72)/Tonne

berechnet.

**C. Tierkörper**

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden je nach Tierart folgende Entgelte erhoben:

Pferde	EUR 98,50	(DM 192,65) pro Stück
Fohlen	EUR 32,70	(DM 63,96) pro Stück
Sauen/Eber	EUR 42,50	(DM 83,12) pro Stück
Mastschwein	EUR 34,00	(DM 66,50) pro Stück
Schweine < 50 kg	EUR 9,20	(DM 17,99) pro Stück
Wild > 50 kg	EUR 33,00	(DM 64,54) pro Stück
Wild < 50 kg	EUR 9,20	(DM 17,99) pro Stück
Ferkel bis 10 kg	EUR 3,20	(DM 6,26) pro Stück
Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen:		
Kälber	EUR 16,70	(DM 32,66) pro Stück

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Rinder, jünger 1 Jahr	EUR 72,00	(DM 140,82) pro Stück
Rinder, älter 1 Jahr	EUR 116,50	(DM 227,85) pro Stück
Schafe und Ziegen	EUR 12,70	(DM 24,84) pro Stück

**D. Heim-, Haus- und Labortiere sowie sonstige Tierkörper sowie SRM-Entsorgung in Behältersystemen**

- Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird ein Entgelt von EUR 13,00 (DM 25,43) pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvogel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht EUR 0,23 (DM 0,45) pro kg berechnet.
- Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt
  - für die Entleerung eines 240 l-Behälters: EUR 36,00 (DM 70,41)/Behälter
  - für die Entleerung eines 1,1m<sup>3</sup>- Behälters: EUR 165,90 (DM 323,69)/Behälter
- Für die Entsorgung von Wild, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht EUR 0,23 (DM 0,45) pro kg berechnet.
- Neben den Punkten 1., 2. und 3. genannten Entgelte werden zusätzlich EUR 18,00 (DM 35,20) pro Anfahrt berechnet.

**E. Rechnungslegung**

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Diese SARIA Bio-Industries GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

\* \* \*

Die vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigten „Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Land Thüringen“ vom 10. Juli 2001 werden hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 5. September 2001  
Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0077/2001-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Hochdruck-Netz Erfurt (Bischleben) mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GB-BerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Bischleben, Flur 4, Flurstücke 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 31, 32, 33 und 34/3 sowie der Gemarkung Möbisburg, Flur 1, Flurstücke, 227/1, 236/1, 241/1, 243/1, 252/1, 252/2, 343/1, 344/1, 345/3, 346/3, 515/356, 631/241, 634/241 und 635/241, Flur 7 Flurstücke 425, 426, 427, 428, 438, 439, 440/1, 440/2, 440/3, 440/4, 440/5, 441/3, 442/2, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 504 und 523/1, können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), diens-

tags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GB-BerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenRDV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GB-BerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit

der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,  
den 31. August 2001

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

## Beschluss Nr. 164/2001 vom 29. August 2001 Projekt „Jugend mit Zukunft gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit“ Anteilsfinanzierung 1 VBE

**Genauere Fassung:**

01 Die Stadt unterstützt den Erfurter Judoclub e.V. im Zeitraum (z.T. rückwirkend) vom 1. März 2001 bis 28. Februar 2002 mit 35.000,— DM anteilig an den Personalkosten einer Trainer- und Koordinierungsstelle für das Projekt „Jugend mit Zukunft gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit“.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 165/2001 vom 29. August 2001 Prüfung der Möglichkeit eines Modernisierungsgebotes gemäß der §§ 175 und 177 BauGB

**Genauere Fassung:**

01 Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob das Rechtsinstrument des Modernisierungsgebotes nach §§ 175 bzw. 177 BauGB geeignet ist, um die bauliche Erneuerung und eine angemessene Nutzung des Erfurter Hofes zu erreichen.

02 Der Prüfbericht ist bis Dezember 2001 vorzulegen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 166/2001 vom 29. August 2001 Unterstützung des bundesweiten Beschwerdetages gegen Altersdiskriminierung

**Genauere Fassung:**

01 Die Mitglieder des Stadtrates Erfurt sowie die Erfurter Stadtverwaltung unterstützen den ersten bundesweiten Beschwerdetag gegen Altersdiskriminierung.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Initiatoren Kontakt aufzunehmen, um geeignete zentrale Räume zur Durchführung des ersten bundesweiten Beschwerdetages am 21. November 2001 in der Stadt Erfurt bereit zu stellen.

03 Die Fraktionen des Stadtrates werden aufgerufen, aktiv am Beschwerdetag teilzunehmen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Das Katasteramt Erfurt gibt bekannt:

Im Auftrag des Flurneuordnungsamtes Gotha führt das Katasteramt in der Zeit vom 24. September 2001 bis voraussichtlich September 2002 Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten in folgenden Gemarkungen durch:

- Gemarkung Bindersleben, Flur 3 und 4
- Gemarkung Bischleben, Flur 4 bis 6
- Gemarkung Frienstedt, Flur 6
- Gemarkung Schmira, Flur 1 bis 3
- Gemarkung Ingersleben (Kreis Gotha), Flur 8 bis 10

Die Arbeiten stehen in Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn A 71 sowie der IC-Trasse und sind im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens „Schmira“ erforderlich. Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens sowie die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke werden hiermit unter Hinweis auf § 56 Flurbereinigerungsgesetz von den anstehenden Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten in Kenntnis gesetzt. Den Außendienstmitarbeitern ist nach § 14 Thüringer Katastergesetz das Betreten der betroffenen Flurstücke zu ermöglichen.

Für Rückfragen steht den Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten das Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, Tel.-Nr. 0361/3783901 zur Verfügung.

i.V. Thomas Werneburg  
stellv. Amtsleiter



## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0078/2001-2112-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Niederdruck-Netz Erfurt (Bischleben) mit einer Schutzstreifenbreite von 1 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Bischleben, Flur 1, Flurstücke 28, 340/5, 340/12, 340/20 und 341/2, Flur 2 Flurstücke 14/4 und 14/10, Flur 3 Flurstücke 5, 17 und 19, Flur 7 Flurstücke 45/1 und 50/1 sowie Flur 8 Flurstücke 126 und 367/2, können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober

1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,  
den 3. September 2001

Freistaat Thüringen  
Landesamt für  
Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für  
Versorgungsleitungen  
Außenstelle  
Sondershausen  
Im Auftrag  
gez. **Lampe**  
Außenstellenleiterin

# Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Staatlichen Umweltamtes Erfurt auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Gewässerkundliche Messanlage (Pegelhaus) in der Gemarkung Möbisburg gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

### Folgendes Flurstück ist betroffen:

in der Gemarkung Möbisburg (Flur 7) das Flurstück 26/1.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine auf der Grundlage

der amtlichen Flurkarte erstellte Karte (Anlage 1)

- Auszug aus dem Grundbuch (Anlage 2)
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung. Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

### Hinweis zur Einlegung

### von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort des Pegelhauses nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von dem Pegelhaus betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche  
Amtsleiter Umwelt- und  
Naturschutzamt

## Amtliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha

### I. Vorläufige Anordnung Nr. 2

In dem Flurbereinigungsverfahren Schlossvippach, Kreis Sömmerda, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1430), folgende

### vorläufige Anordnung Nr. 2

1. Auf Antrag des Autobahnamtes Thüringen vom 23. August 2001 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A71 von der Anschlussstelle (AS) Sömmerda bis westlich der Anschlussstelle Erfurt-Schwerborn entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Autobahnamt Thüringen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Flurkarten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Schloßvippach, Eckstedt, Großrudstedt und Sömmerda sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Erfurt, Ollendorf, Udestedt, Alperstedt, Spröttau, Markvippach, Haßleben und Werninghausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Ebenso ergibt sich der genaue Umfang der Inanspruchnahme der mit vorläufiger Anordnung vom 11. Juni 2001 eingewiesenen Flurstücke Gemarkung Schloßvippach, Flur 7, Flurstück 861 und Flur 10, Flurstück

1149 aus den dieser Anordnung beigefügten Karten.

3. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Flurneuordnungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

### II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kenn-

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

- zeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
  6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
  7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfaßt ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
  8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Flurneuordnungsamtes, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
  9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, daß die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

### III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

#### 1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – des Thüringer Landesverwaltungsamtes; Referatsgruppe Landwirtschaft und aufgrund der Rahmenvereinbarung vom 1. Juni 2001 zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abteilung Landentwicklung, den Unternehmensträgern sowie den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zur Festsetzung von Nutzungs-, Aufwuchs- und Pachtaufhebungsentschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG, festzusetzen ist.

#### 2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen

getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

#### IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeber Feld 2, 99867 Gotha, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
**Rommel**  
 stellvertretender  
 Amtsleiter

## Anlage 1:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	dauerhaft entzogene Fläche (m <sup>2</sup> )	vorübergehend entzogene Fläche (m <sup>2</sup> )
Schloßvippach	4	565/6	11.617	0	7.090
Schloßvippach	8	944	3.114	0	3.114
Schloßvippach	8	1057/1	3.088	0	70
Schloßvippach	8	1058/1	2.408	46	0
Schloßvippach	8	1070/1	760	32	0
Schloßvippach	8	1071/1	2.391	85	0
Schloßvippach	8	1072/1	817	31	0
Schloßvippach	9	1108/2	2601	0	6
Schloßvippach	9	1109/2	108034	7.025	3.100
Schloßvippach	9	1110/2	3.596	0	46
Schloßvippach	9	1121/1	4.948	0	1.024
Schloßvippach	9	1121/2	4.948	0	356
Schloßvippach	9	1123/2	3.270	1773	1497
Schloßvippach	9	1132/1	11.580	0	362
Schloßvippach	9	1133	2.300	0	183
Schloßvippach	9	1134	2.509	1.368	1.141
Schloßvippach	9	1144	3.201	190	56
Schloßvippach	9	1147	44.903	4.798	1.609
Schloßvippach	9	2007	9.679	0	379
Schloßvippach	9	2008	8.549	0	329
Schloßvippach	9	2009	8.549	0	330
Schloßvippach	9	2010	20.987	0	804
Schloßvippach	9	2011	5.782	0	230
Schloßvippach	10	1234/2	7908	0	27
Schloßvippach	10	1235	6.549	0	78
Schloßvippach	10	1236/1	3.283	0	42
Schloßvippach	10	1236/2	3.266	0	42
Schloßvippach	10	1237	9.531	0	136
Schloßvippach	10	1238	9.532	0	151
Schloßvippach	10	1243	8.559	269	156
Schloßvippach	10	1244	2.132	40	41
Schloßvippach	10	1245	8.106	45	137
Schloßvippach	10	1246	544	0	11
Schloßvippach	10	1247	5.771	3.862	0
Schloßvippach	10	2100	7.261	0	110
Schloßvippach	10	2101	7.261	25	113
Schloßvippach	10	2102	7.261	56	120
Schloßvippach	10	2103	7.261	0	139
Schloßvippach	10	2104	7.260	137	126
Schloßvippach	10	2105	7.260	286	129
Schloßvippach	11	1248	4.005	2.644	29
Schloßvippach	11	2106	10.449	452	446
Schloßvippach	11	2107	10.449	228	241
Schloßvippach	11	2108	10.449	309	205
Schloßvippach	11	2109	9.024	2.431	255
Schloßvippach	11	2110	9.024	5.885	266
Schloßvippach	11	2111	9.024	9.024	0

## Öffentliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha

### Einladung zur Teilnehmersammlung im Flurbereinigungsverfahren Urbich

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Urbich hat beschlossen, eine Versammlung der Teilnehmer gemäß § 22 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), einzuberufen.

Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Urbich gehörenden Grundstücke, sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum, werden hiermit zu dieser

### Teilnehmersammlung

eingeladen, die am **24. Oktober 2001, um 18.00 Uhr, in der Gaststätte Freudenberg in Urbich**, stattfindet.

In dieser Versammlung wird der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Urbich und das Flurneuordnungsamt Gotha anhand der nachstehenden Tagesordnung die Teilnehmer informieren.

#### Tagesordnung:

- Bericht zum Verfahrensstand
- Kosten und Finanzierung der geplanten Maßnahmen
- Erläuterung des Wege- und Gewässerplanes
- Allgemeine Aussprache

Im Auftrag  
**Heilwagen**  
 Verfahrensleiter

# Amtliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha

## I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Dornheim, Ilm-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1430), folgende

### vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 21. Juni 1996 und vom 3. April 1997 sowie ergänzendem Antrag vom 5. Juni 1997 und vom 26. Juni 1997 – bevollmächtigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr – wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für die mit dem Bau der Bündelungstrasse ICE/A 71 verbundenen Kompensationsmaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch das Land Thüringen, dieses vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES) wird mit Zustimmung der DB Projekt Vekehrsbau GmbH (PVB) vom 3. September 2001 mit Wirkung vom **15. Oktober 2001** in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Flurkarte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Alkersleben, Dornheim, Ichtershausen, Kirchheim, Wipfratal und der Stadt Arnstadt sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Bösleben-Wüllersleben, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Rockhausen, Wachsenburggemeinde und der Stadt Erfurt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzanweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Flurneuordnungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

## II. Teilweiser Widerruf von vorläufigen Anordnungen

1. Hinsichtlich der nachfolgend bezeichneten Grundstücke wird die vorläufige Anordnung vom 7. August 1996 widerrufen.

Gemarkung	Flur	Flur-	Ge-	dauer-	vorüber-
		stück	samt-	haft	gehend
			fläche	ent-	ent-
			(m <sup>2</sup> )	zogene	zogene
				Fläche	Fläche
				(m <sup>2</sup> )	(m <sup>2</sup> )
Rudisleben	12	323/1	64	45	0
Rudisleben	12	323/2	58784	2405	0
Rudisleben	14	475	129509	3140	0

2. Hinsichtlich der nachfolgend bezeichneten Grundstücke wird die vorläufige Anordnung vom 28. Mai 1997 widerrufen.

Gemarkung	Flur	Flur-	Ge-	dauer-	vorüber-
		stück	samt-	haft	gehend
			fläche	ent-	ent-
			(m <sup>2</sup> )	zogene	zogene
				Fläche	Fläche
				(m <sup>2</sup> )	(m <sup>2</sup> )
Dornheim	6	17/2	47221	1500	0
Dornheim	6	33/1	29966	778	0
Dornheim	6	33/2	39981	1130	0
Dornheim	6	33/3	39949	1130	0
Dornheim	6	33/4	39894	1130	0
Dornheim	6	33/5	39844	1116	0
Dornheim	6	33/100	39610	330	0
Dornheim	6	286	2206	178	0
Dornheim	6	289	1277	14	0
Dornheim	7	11/1	56	56	0
Dornheim	7	11/2	25448	3332	0
Kirchheim	7	27/1	82	82	0
Kirchheim	7	27/2	12638	1357	0
Kirchheim	7	90/27	5250	400	0
Kirchheim	7	91/27	5250	397	0
Kirchheim	7	92/27	3500	282	0
Kirchheim	7	129/27	9347	520	0
Kirchheim	7	130/27	9346	620	0
Kirchheim	7	131/27	9347	662	0
Rudisleben	13	439	10185	2701	0
Rudisleben	14	708/442	51597	3871	0

## III. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Auf Wunsch der bisherigen Nutzer hat der Vorhabensträger die exakte entzogene Fläche in der Örtlichkeit anzuzeigen.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

## IV. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

### 1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweilig gültigen Fassung – des Thüringer Landes-

verwaltungsamtes; Referatsgruppe Landwirtschaft und aufgrund der Rahmenvereinbarung vom 01.06.2001 zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abteilung Landentwicklung, den Unternehmensträgern sowie den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zur Festsetzung von Nutzungs-, Aufwuchs- und Pachtaufhebungsentschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG, festzusetzen ist.

### 2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

### V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S.632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping  
Amtsleiter

(Fortsetzung von Seite 11)

## Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	dauerhaft entzogene Fläche	vorübergehend entzogene Fläche	Dornheim						Rudisleben					
Dornheim	6	34/3	20056	450	0	Dornheim	6	560/35	14193	655	0	Rudisleben	14	445/9005	14184	490	0
Dornheim	6	34/4	20054	420	0	Dornheim	6	558/35	4732	250	0	Rudisleben	14	446	72228	2330	0
Dornheim	6	34/5	20052	505	0	Dornheim	6	37	22057	1170	0	Rudisleben	14	443/9001	23929	1500	0
Dornheim	6	34/6	20049	510	0	Dornheim	6	300/38	2301	120	0	Rudisleben	14	443/9002	25490	60	0
Dornheim	6	34/7	20046	490	0	Dornheim	6	301/38	2302	50	0	Rudisleben	14	549	2950	80	0
Dornheim	6	34/8	20044	515	0	Dornheim	6	291	951	30	0	Rudisleben	14	448/9001	11234	360	0
Dornheim	6	34/9	20041	410	0	Dornheim	7	590/12	28875	3750	0	Rudisleben	14	448/1	6234	180	0
Dornheim	6	34/10	20038	520	0	Kirchheim	7	43/40	116430	3550	0	Rudisleben	14	448/2	5000	200	0
Dornheim	6	34/11	20035	530	0	Kirchheim	7	39	3470	830	0	Rudisleben	14	448/9003	11234	500	0
Dornheim	6	35	11969	630	0	Kirchheim	7	42/38	1740	40	0	Rudisleben	14	448/9004	11220	440	0
						Rudisleben	14	444	59746	1530	0	Rudisleben	14	449	1404	180	0
						Rudisleben	14	445/9001	15433	430	0	Rudisleben	14	450	2823	250	0
						Rudisleben	14	445/9002	25603	760	0	Rudisleben	14	451	7745	760	0
						Rudisleben	14	445/9003	13376	430	0	Rudisleben	14	475	129509	2020	0
						Rudisleben	14	445/9004	18356	600	0	Rudisleben	14	477	3351	60	0

## Nichtamtlicher Teil

## Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 7. September 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

### Entsorgungstermine für Hausmüll und Papier

#### Allgemeine Information:

Insgesamt wurden in der Landeshauptstadt Erfurt im Jahr 2001 (Stichtag 31. August 2001) 10.216 grundstücksbezogene Papiertonnen aufgestellt.

Davon 9.665 Gefäße á 240l  
155 Gefäße á 1100l und  
396 Gefäße á 120l.

Die Resonanz der Bürger ist sehr positiv. Lediglich 337 Anschlusspflichtige haben die Papiertonne abgelehnt. Das entspricht 3,3%.

#### Information für Marbach:

Ab 1. Oktober 2001 wird die Papiertonne in Marbach geleert. Die genauen Termine zur Entsorgung des Hausmülls und der Leerung der Papiertonne können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt, Abteilung Abfall und Reinigung unter der Nummer (0361) 655-2815 oder 655-2828, 655-2829 oder 655-2833 zur Verfügung.

Zu Fragen der Entsorgung wenden Sie sich bitte an die SWE Stadtwirtschaft GmbH unter der Telefonnummer (0361) 7480102.

Entsorgungsgebiet/ Ortsteil	Hausmüll Abholzyklus	Erstentsorgung
Marbach - ALT	14-täg., gerade Woche	04.10.2001 (Do.)*
Marbach - NEU	14-täg., ungerade Woche	10.10.2001 (Mi.)

\* Entsorgung jeweils mittwochs (gerade Kalenderwoche)  
Ausnahme am 04.10.2001 Verschiebung auf Donnerstag wegen des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“

Entsorgungsgebiet/ Ortsteil	Hausmüll Abholzyklus	Erstentsorgung
Marbach - ALT	alle 4 Wochen	15.10.2001 (Mo.)
Marbach - NEU	alle 4 Wochen	16.10.2001 (Di.)

#### Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

## Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

**Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 30. August 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 21. August 2001 beantragt wurden,** liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der

Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegen genommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des An-

tragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

## INTERKULTURELLE WOCHE 2001 in Erfurt 21. September bis 30. September 2001

„Rassismus erkennen. Farbe bekennen“ – so lautet das Motto der vom 21. bis 30. September 2001 in ganz Deutschland stattfindenden Woche der ausländischen Mitbürger. Seit 12 Jahren wird sie auch in Erfurt durchgeführt. Über 60 Veranstaltungen machen Gespräch, Auseinandersetzung und Begegnung möglich, wollen sowohl informieren als auch unterhalten. Unkenntnis und Vorurteile

sind häufig die Ursache für Missverständnisse, rassistische Übergriffe und fremdenfeindliche Handlungen. Zur Interkulturellen Woche sind alle eingeladen, die neues Wissen über andere Kulturen erwerben möchten, die die Welt „über den eigenen Tellerrand“ sehen möchten. Dieses schon traditionelle interkulturelle Ereignis wird am 22. September 2001, um 10:00 Uhr in der

Begegnungsstätte „Kleine Synagoge“ eröffnet. Den Festvortrag „Rassismus – warum? Oder: Was an mir regt mich so auf an dir?“ hält Herr Professor Dr. Wolf Wagner, Rektor der Fachhochschule Erfurt. Das Programm-Faltblatt der Interkulturellen Woche 2001 ist erhältlich u. a. in den Erfurter Bürgerservicebüros, im Rathaus und im Büro der Ausländerbeauftragten, Benediktsplatz 1.

## Heizungs-, Bekleidungs- und Weihnachtsbeihilfe

Vom 8. Oktober bis 23. November 2001 werden im Amt für Sozial- und Wohnungswesen der Landeshauptstadt Erfurt, Karl-Marx-Platz 1/2, Zimmer 315, 3. Etage, Anträge auf Heizungs-, Bekleidungs- und Weihnachtsbeihilfe für das Winterhalbjahr 2001/2002 zu folgenden Öffnungszeiten entgegen genommen: Öffnungszeiten des Amtes für Sozial- und Wohnungswesen: montags, donnerstags von

9.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags 13.30 bis 17.30 Uhr nur mit Bestellung nach telefonischer Vereinbarung ab 8. Oktober 2001 unter folgender Telefon-Nr.: 6 55 24 22

#### Mitzubringen sind:

- Personalausweis,
- aktueller Mietbescheid,
- Einkommensnachweise,
- Bescheide über Unterhaltszahlungen,
- Nachweise über Vermögen, Ersparnisse,

- Nachweise über die Höhe des Mutterschaftsgeldes,
- Quittung über Heizkosten (Kohlenrechnung, Gasrechnung usw.),
- Kindergeldbescheide,
- aktuelle Wohngeldbescheide des laufenden Jahres.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Auszubildende vom Grundsatz her keinen Leistungsanspruch haben.

# Öffentliche Ausschreibungen

## ÖAB 370/01-65 und ÖAB 371/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Staatliches Gymnasium 7 – Spezialschulteil  
Vilniuser Straße 17a, 99089 Erfurt**

**ÖAB 370/01-65: Alu-Rauchschutzverglasung:**

**Umfang:**

- Lieferung und Montage von 12 Stck. zweiflügelige RD-Türen mit Oberlicht (2,20x2,56 m);
- 4 Stck. zweiflügelige RD-Türen mit Oberlicht (1,60x2,56 m);
- 6 Stck. zweiflügelige T30/ RD-Türen mit Oberlicht (2,20x2,56 m) und 5 Stck. Glaswand F30 feststehend (2,20x2,56 m).

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: November - Dezember 2001

**ÖAB 371/01-65: Rauchschutz- und T30 -Türen:**

**Umfang:**

- Lieferung und Montage von 28 Stck. T30
- Türen ( 0,88x2,00 m) und 32 Stck. RD-Türen (0,88x2,00 m) oberflächenfertig, kunststoffbeschichtet.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: November - Dezember 2001

**ÖAB 370/01-65**

**Entgelt inkl. Versand:** 24,00 DM

**Kassenzeichen:** 42.25342.7

**Submissionstermin:** 16.10.01

**Submissionszeit:** 12:00

**Zuschlagsfrist:** 16.11.01

**ÖAB 371/01-65**

**Entgelt inkl. Versand:** 25,00 DM

**Kassenzeichen:** 42.25343.5

**Submissionstermin:** 17.10.01

**Submissionszeit:** 11.00

**Zuschlagsfrist:** 16.11.01

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:**

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **27. September 2001**, 16:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **1. Oktober 2001** versandt.

**Nachweise:**

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

**Sonstiges:**

Zum Öffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 365/01- 65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Turnhalle zur Staatlichen Regelschule 17,  
Gubener Straße 10a 99091 Erfurt  
- Unterhangdecke -**

**Leistungsumfang:**

- ca. 370 m<sup>2</sup> Sporthallendecke aus Akustikplatten auf Metallunterkonstruktion, Demontage der vorhandenen Decke als abgehangene Reibitzdecke inkl. Entsorgung.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeitraum:** November 2001

**Entgelt:** 18,00 DM inkl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25340.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:**

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **27. September 2001**, 16:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax: 0361/6551289, Tel.: 0361/6551282 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **2. Oktober 2001** versandt.

**Submission:**

17. Oktober 2001, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103 zu der o.g.Zeit.

**Zuschlagsfrist:** 16. November 2001

**Nachweise:**

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:**

Zum Öffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 357/01-65 und ÖAB 362/01-65 bis ÖAB 364/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Staatliches Gymnasium 7 – Spezialschulteil  
Vilniuser Straße 17a, 99089 Erfurt**

**ÖAB 357/01-65: Wärmedämmfassade:**

**Umfang:**

- ca. 3353 m<sup>2</sup> DWV-System mit 80 mm Dämmung

**Ausführungszeit:** November – Dezember 2001

**ÖAB 362/01-65:**

**Erneuerung Treppenhausverglasung:**

**Umfang:**

- 420 m<sup>2</sup> Stahlrohrgestüt in Teilbereichen;
- 5 m<sup>3</sup> Abbruch und Entsorgung Glasbausteine;
- 10 m<sup>2</sup> Betonschneidarbeiten;
- 15 m<sup>3</sup> Stahlbeton-Lamellen entsorgen;
- 15 m<sup>2</sup> Betonsanierung;
- 46 Stck. dreiteilige Kunststoffenster (Profilfarbe grün) mit teilweise wärme gedämmten Blindfeldern, ansonsten Isolierglaspakete, k< 1.5. mit innerer Scheibe aus VSG, einschl. innerer Verleistung.

**Ausführungszeit:** November – Dezember 2001

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**ÖAB 363/01-65:**

**Elektrotechnik Fachräume, 2.OG:**

**Umfang:**

- 1 Stck. Etagenverteiler;
- 160 Stck. Leuchten;
- 10.100 m Kabel und Leitungen;
- 1.100 m Installationskanal;
- Kabelrinne, Installationsrohr;
- 220 Stck. Installationsgeräte;
- 1 Stck. Hausalarmanlage

**Ausführungszeit:** November – Dezember 2001

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**ÖAB 364/01-65:**

**Datennetz Fachräume, 2.OG:**

**Umfang:**

- 2 Stck. Patchschränke je 42 HE;
- 7 Stück USV-Anlagen 600 VA 19“;
- 20 Stck. 24 Port Patchpanel;
- 20 Stck. 24 Port Switch;
- 480 Stck. Patchkabel 1m lang;
- 1 Stck. Serverschrank;
- 5 Stck. Server LWL-Port 19“;
- 1 Stck. LWL Sigabit Switch > 6 Port;
- 2 Stck. LWL Rangierpanel 12 Port;
- 250 m LWL-Kabel;
- 50 Stck. Datendosen cat 6 2xRJ 45.

**Ausführungszeit:** November – Dezember 2001

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**ÖAB 357**

**Entgelt inkl. Versand:** 22,00 DM

**Kassenzeichen:** 42.25336.0

**Submissionsfrist:** 16.10.01

**Submissionszeit:** 10.00 Uhr

**Ausführungszeitraum:** 16.11.01

**ÖAB 362**

**Entgelt inkl. Versand:** 19,00 DM

**Kassenzeichen:** 42.25337.8

**Submissionsfrist:** 16.10.01

**Submissionszeit:** 10.30 Uhr

**Ausführungszeitraum:** 16.11.01

# Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 13)

## ÖAB 363

Entgelt inkl. Versand: 21,00 DM  
Kassenzeichen: 42.25338.6  
Submissionsfrist: 16.10.01  
Submissionszeit: 11.00 Uhr  
Ausführungszeitraum: 16.11.01

## ÖAB 364

Entgelt inkl. Versand: 20,00 DM  
Kassenzeichen: 42.25339.4  
Submissionsfrist: 16.10.01  
Submissionszeit: 11.30 Uhr  
Ausführungszeitraum: 16.11.01

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Sparkasse Erfurt, Konto-Nr. 38831837, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 27. September 2001, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer - Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 1. Oktober 2001 versandt.

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 352/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**2 Baracken, Flur Nr. 64,  
Lilienthalweg, 99087 Erfurt  
- Abbrucharbeiten -**

### Leistungsumfang:

Komplettabbruch zweier massiver Baracken, bestehend aus Mauerwerk, Betondach mit Bitumendichtung und einer Betonbodenplatte einschließlich separieren, laden, transportieren und entsorgen der Abbruchmassen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 48./49. KW 2001  
Entgelt: 15,00 DM inkl. Postversand  
Kassenzeichen: 42.25335.2

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 27. September 2001, 16:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/ 6551289, Tel.: 0361/6551282 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 1. Oktober 2001 versandt.

### Submission:

17. Oktober 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103 zu der o.g.Zeit.

Zuschlagsfrist: 16. November 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 369/2001-31

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Kompensationsmaßnahmen - Weimarische  
Straße Teil 2  
- Herstellung und Anwachspflege -**

### Leistungsumfang:

- 39 Stck. Baumpflanzungen bis StU 20 cm;
- 259 Stck. Baumpflanzungen bis StU 14 cm;
- 103 Stck. Obstbaumpflanzungen bis StU 10 cm;
- 7675 m<sup>2</sup> Wildgehölzpflanzung;
- 42000 m<sup>2</sup> Rasenansaat; 850 m Wildschutzzaun;
- 1 Jahr Fertigstellungspflege;
- 2 Jahre Entwicklungspflege.

Ausführungszeitraum: 47.KW - 52.KW 2001  
Entgelt: 42,00 DM inkl. Postversand  
Kassenzeichen: 42.25344.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, und unter unbedingten Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 28. September 2001, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/655 12 89 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende -auch schriftliche- Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlbeleges am 5. Oktober 2001 versandt.

### Eröffnungstermin:

23. Oktober 2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 15. November 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Gleichfalls ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

## ÖAB 360/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Baumaßnahme:  
Hauptsammler 20 Erfurt, 3.BA - 1.TA**

### Planungsbüro:

GKW-Ingenieure, Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft Umwelttechnik und Infrastruktur GmbH Niederlassung Erfurt, Dittelstedter Grenze 1, 99099 Erfurt, Tel.: 0361/4860, Fax.: 0361/486121

### Leistungsumfang:

**Leistungstitel 2 Abwasserentsorgung einschließlich Deckenschluss:**

- 783 m DN 500 GGG, 74 m DN 300 GGG, 1 Gerdüker bestehend aus 2 St. Bauwerken monol. Stahlbeton 2x DN 300 in SR DN 500 Länge ca. 20m,
  - 16 Beton-Fertigteilschächte,
  - 2 monolith. Schächte aus Stahlbeton, einschl. Erd- u. Verbauarbeiten. Straßenwiederherstellung bituminös im Rohrgrabenbereich
- Leistungstitel 5 Gasversorgung / Tiefbau einschließlich Deckenschluss:**
- 455 m Rohrgraben, Straßenwiederherstellung bituminös im Rohrgrabenbereich

Die Arbeiten erfolgen in der Trinkwasserschutzzone II.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 07.01.2002 bis 05.07.2002

Entgelt: 95,- DM inkl. Postversand einschl. Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 28. September 2001, 12.00 Uhr nur beimo.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende -auch schriftliche- Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 4. Oktober 2001 versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

### Eröffnungstermin:

25. Oktober 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 14. Dezember 2001

(Fortsetzung auf Seite 15)

# Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 14)

## Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Kategorie (z.Bsp. AK1, AK2, V1 usw.) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

## Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

## Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

## ÖAL 368/01-41

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL(A) aus:

### Küchenausrüstung für den Neubau der Freiluftgaststätte Thüringer Zoopark Erfurt

## Umfang:

### Warmausgabe Küche:

- 1 St. Kühlschrank 600 l;
- div. Edelstahlmöbel;
- 1 St. Kombi-Dämpfer;
- 1 St. Pizzaofen;
- 2 St. Doppelfriteuse;
- 1 St. Kippbratpfanne;
- 1 St. Kochkessel;
- 1 St. E-Herd;
- 1 St. Gridle-Platt;

### Vorbereitung:

- div. Edelstahlmöbel;
- div. E-Geräte;

### Kühl- und Trockenlager:

- 1 St. Kühlzellenkomplex;
- 4 Kühlräume; div. Möbel und Regale für Kühl- und Trockenlager;

### Spülküche:

- 1 St. Spülmaschine;
  - div. Möbel-Edelstahl;
- ### Selbstbedienungsanlage:
- 2 St. Kassen;
  - 1 St. Kaltausgabe;
  - 1 St. Getränkeausgabe;
  - 1 St. Bierdruckanlage;
  - div. Möbel.

**Ausführungszeitraum:** 46. KW – 51. KW 2001

**Entgelt:** 25,00 DM incl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25341.9

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Sparkasse Erfurt, Konto-Nr. 3883 1837, BLZ 8205 4222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

## Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **2. Oktober 2001**, 12.00 Uhr, bei Herrn Spandow, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1 99084 Erfurt per Fax: 0361/6551289 (Telefon: 0361/6551283) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende, auch schriftliche Bewerbungen können keine Berücksichtigung

finden. Die Verdingungsunterlagen werden bei Vorlage des Einzahlungsbeleges am 4. Oktober 2001 versandt.

## Submission:

23. Oktober 2001, 9:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

## Zuschlagsfrist:

16. November 2001

## Nachweise:

Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

## Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Nichtoffenes Verfahren

### 1. Auftraggeber:

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei,  
Fischmarkt 27  
D-99084 Erfurt,  
Tel. D-0361/ 655 2201, Fax: D-0361/ 655 2209

### 2. Kategorie d. Dienstleistung u. Beschreibung,

#### CPV-Nummer:

CPV: 67 000 000

Vergabe-Nr.: ÖTW/BAL 329/01-20

Die Stadt Erfurt beabsichtigt, die Zwischenfinanzierung des Vorhabens „Umbau und Sanierung der Typschule Gymnasium 7 in Erfurt“ im Rahmen des „Programms Sanierung, Erweiterung, Um- und Rückbau von Typenschulen im Freistaat Thüringen“ mittels eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Vorfinanzierung in den Jahren 2001 – 2004 zu realisieren.

### 3. Ausführungsort:

D- 99089 Erfurt, Vilniuser Str. 19/19a

### 4. a) Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand: entfällt

### b) Rechts- u. Verwaltungsvorschrift: entfällt

### c) Verpflichtung zur Angabe d. Namens und d.

### Qualifikation: entfällt

### 5. Unterteilung in Lose: Nein

### 6. Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordern- den Bewerber: mindestens 5 Bewerber

### 7. Nebenangebote/Änderungsvorschläge:

Nebenangebote /Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen. Näheres regeln die Verdingungsunterlagen.

### 8. Dauer d. Auftrags oder Frist für die Erbringung d. Dienstleistung: 2001 bis 2004

### 9. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

### 10.a) Ggfs. Begründung f. beschleunigtes Verfahren: Terminzwänge

### b) Schlusstermin f. Eingang der Teilnahmeanträge: 28. September 2001

**c) Anschrift:** Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Tel: 0361/ 6551283, Fax: 0361/ 6551289

### d) Sprache(n): Deutsch

### 11. Schlusstermin f. Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe: 15. Oktober 2001

### 12. Ggfs. Kautionen und sonstige Sicherheiten:

siehe Leistungsverzeichnis

## 13. Mindestbedingungen:

Bei der Auswahl des Wettbewerbes werden insbesondere die Angaben zu folgenden Punkten berücksichtigt:

- Angaben zum Nachweis der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Liquidität, Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbes, u.a. durch Vorlage eines Jahresabschlusses, Referenzen als Geschäftsbesorger

## 14. Zuschlagkriterien:

Für die Zwischenfinanzierung: Wirtschaftlichkeit des Finanzierungsangebotes einschl. aller Zusatzkosten.

## 15. Sonstige Angaben:

Auskünfte erteilt zum Vorhaben die unter Pkt. 10. c) zu Finanzierungsleistungen, die unter 1) genannte Stelle hier Abteilung Finanzcontrolling/ Haushalt, Frau Kühnel D-0361/ 655 1270; Frau Kretschmer D-0361/ 6551233

## Vergabekammer:

Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## 17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:

12. September 2001

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Tiefbauamt/Entwässerungsbetrieb der Stadtverwaltung Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle eines/r

### Arbeiters/in

### für Gewässerunterhaltung zu besetzen.

## Zum Aufgabengebiet gehören unter anderem:

- Beseitigung von Treib- und Schwemmgut und anderen Abflusshindernissen
- Grundräumung an Gewässern
- Grasmahd an Gewässern und Deichen
- Einbau von Faschinen und naturnaher Wasserbau
- Holzungsarbeiten, Pflege und Pflanzung von Uferschutzgehölzen
- Herstellung von Sohl- und Böschungsbefestigung aus Steinpackungen, -pflaster und schüttungen
- Mitarbeit bei der Bedienung und Wartung/Pflege und Instandsetzung
- wasserwirtschaftlicher Anlagen
- Havariebeseitigung und bei Notwendigkeit Einbeziehung in das Bereitschaftssystem

## Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Facharbeiter/in für Wasserbau oder Wasserbautechnik, Landschaftsgärtner/in oder Maurer
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung und des Flussbaus
- Kenntnisse in der Baumpflege und landschaftspflegerischer Arbeiten
- Erfahrungen beim Bedienen und im Umgang mit Motorkettensägen und -sensen sowie mit anderen mechanischen Arbeitsgeräten
- hohe körperliche Belastbarkeit
- Flexibilität in Bezug auf die wöchentliche Arbeitszeit und die Tätigkeit im Bereitschaftssystem des Entwässerungsbetriebs auch an Wochenenden
- Fahrerlaubnis für PKW, wünschenswert wäre auch die Fahrerlaubnis für LKW

(Fortsetzung auf Seite 16)

# Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 15)

Wir bieten Ihnen ein tarifliches Einkommen nach Lohngruppe 3 BMT-G-O. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will Ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **5. Oktober 2001** an die

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt  
-Personal- und Organisationsamt-  
Meister-Eckehart-Straße 2  
99084 Erfurt.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Amt für Stadterneuerung und Denkmalpflege ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle einer/s

**Sachbearbeiterin/s  
für Block- und Plattenbaugebiete**

befristet als Elternzeitvertretung bis 6. Juli 2003 zu besetzen.

### Zum Aufgabengebiet gehört:

Die Bearbeitung und Koordinierung des Prozesses der Stadterneuerungsdurchführung in den Gebieten der Block- und Plattenbauweise dabei insbesondere:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung konzeptioneller Planungen für die künftige Erneuerung bzw. Stabilisierung der Gebiete in der Block- und Plattenbauweise
- Mitwirkung bei der Programm- und Mittelplanung und Abwicklung der Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Planung und Bereitstellung von Fördermitteln
- Maßnahmebetreuung öffentlicher und privater Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes bzw. zur Stabilisierung der Wohngebiete einschließlich der Koordinierung und Kontrolle aller Abläufe im Zusammenhang mit der Maßnahmevorbereitung und -durchführung
- Absicherung der Zusammenarbeit mit den betroffenen Eigentümern, Maßnahmeträgern, den zuständigen Fachämtern und Bereichen der Stadtverwaltung und Einbeziehung sonstig Betroffener in die Maßnahmevorbereitung und -durchführung
- Erörterung und Begleitung von Sozialplänen
- Vertragsgestaltung, Anleitung und Kontrolle der Leistungen beauftragter Planer und Betreuer sowie von Maßnahmeträgern
- Absicherung zugehöriger Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Bürgerberatung

### Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachhochschulstudium als Dipl.-Ing. für Stadtplanung, Architektur oder Bauingenieurwesen
- mehrjährige Berufserfahrung auf den Gebieten der Planung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
- Fähigkeiten zur Übernahme von Projektmanagementaufgaben
- Eigeninitiative und Organisationsfähigkeiten
- umfangreiche Kenntnisse im Baurecht und Stadtplanung
- Kenntnisse des kommunalen Haushaltsrechts

Wir bieten Ihnen ein tarifliches Einkommen nach Vergütungsgruppe IVa BAT-O sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 05. Oktober 2001 an die

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt  
Personal- und Organisationsamt  
Meister-Eckehart-Straße 2  
99084 Erfurt.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

## XVII. Ausschreibung im öffentlichen Bieterverfahren

Die Stadt Erfurt schreibt im Rahmen des öffentlichen Bieterverfahrens gemäß § 19 Abs. 1 Investitionsvorranggesetz (InvorG) nachfolgende Grundstücke aus. Es wird hiermit öffentlich zur Unterbreitung von Investitionsangeboten zum Kauf nachstehend aufgeführter Grundstücke aufgefordert:

**408. Bodestraße 3  
Mehrfamilienwohnhaus**  
8 WE mit 567 m<sup>2</sup>, 1 WE leer  
Baujahr: 1911  
Grundstücksfläche: 440 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 215 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 243.000 DM  
Sanierungsgebiet „Oststadt“

**409. Boyneburgufer 6  
Wohnhaus mit Ladenlokal**  
7 WE mit 690 m<sup>2</sup>  
Baujahr: 1907, 1GE 89 m<sup>2</sup>, leer  
Grundstücksfläche: 326 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 247 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 250.000 DM

**410. Carmerstraße 4  
Mehrfamilienwohnhaus**  
9 WE mit 576 m<sup>2</sup>, 3 WE leer  
Baujahr: um 1928  
Grundstücksfläche: 285 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 189 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 200.000 DM  
Sanierungsgebiet „Oststadt“

**411. Carmerstraße 5  
Mehrfamilienwohnhaus**  
14 WE mit 942 m<sup>2</sup>, 5 WE leer  
Baujahr: 1928  
Grundstücksfläche: 365 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 275 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 320.000 DM  
Sanierungsgebiet „Oststadt“

**412. Fröbelstraße 1  
Mehrfamilienwohnhaus**

8 WE mit 419 m<sup>2</sup>, 4 WE leer  
Baujahr: um 1930  
Grundstücksfläche: 414 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 152 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 226.000 DM

**413. Fröbelstraße 2  
Mehrfamilienwohnhaus**  
8 WE mit 413 m<sup>2</sup>, 2 WE leer  
Baujahr: 1927  
Grundstücksfläche: 518 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 149 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 201.000 DM

**414. Häßlerstraße 60  
Dreifamilienwohnhaus**  
3 WE mit 205 m<sup>2</sup>  
Baujahr: 1929  
Grundstücksfläche: 481 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 118 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 205.000 DM

**415. Leipziger Straße 34  
Wohn- und Geschäftshaus**  
9 WE mit 618 m<sup>2</sup>, 9 WE leer  
Bauj.: 1911, 1GE 193 m<sup>2</sup> leer  
Grundstücksfläche: 377 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 279 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 243.000 DM  
Sanierungsgebiet „Oststadt“

**416. Nerlystraße 6  
Mehrfamilienwohnhaus**  
5 WE mit 567 m<sup>2</sup>, 4 WE leer  
Baujahr: 1907  
Grundstücksfläche: 438 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 257 m<sup>2</sup>

Mindestgebot: 225.000 DM

**417. Schillerstraße 13  
Mehrfamilienwohnhaus**  
8 WE mit 716 m<sup>2</sup>, 8 WE leer  
Baujahr: 1908  
Grundstücksfläche: 482 m<sup>2</sup>  
bebaute Fläche: 256 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 311.000 DM

Die Stadt Erfurt ist für die hier zum Kauf ausgeschriebenen Grundstücke verfügbare Grundstücke sind Gegenstand von Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz und dürfen nur für besondere Investitionszwecke entsprechend § 3 InvorG verwendet werden.

Gemäß InvorG wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein besonderer Investitionszweck liegt nach § 3 InvorG bei Grundstücken vor, wenn sie verwendet werden zur

- Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch Einrichtung oder Erhaltung einer gewerblichen Betriebsstätte oder eines Dienstleistungsunternehmens.
- Schaffung neuen Wohnraums oder Wiederher-

stellung nicht bewohnten und nicht bewohnbaren oder vom Abgang bedrohten Wohnraums.

Das Grundstück darf nur insoweit für den besonderen Investitionszweck verwendet werden, als dieses für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist.

2. Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz werden hiermit entsprechend § 19 InvorG aufgefordert, an diesem öffentlichen Bieterverfahren mit Investitionsangeboten teilzunehmen.

3. Anmelder, die innerhalb der Frist ihren Anspruch glaubhaft gemacht haben, genießen in dem Verfahren bei gleichen oder annähernd gleichen Angeboten in der Regel den Vorrang vor anderen Bietern (§ 19 InvorG Abs. 1 und 4).

Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von **3 % des Kaufpreisgebotes erhoben**.

Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 10,- DM je Exposé

zugesandt. Außerdem können Sie die Unterlagen bei voriger Einzahlung der Schutzgebühr auf das Konto der Stadtverwaltung bei der Sparkasse Erfurt, Bankleitzahl 82054222, Konto-Nr.: 38831837, Verwendungszweck 350010000/17. ÖBV und Vorlage der Quittung beim Liegenschaftsamt Erfurt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, Zi. 108 abholen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Hahn, Tel. 0361/655-2779, Fax: 0361/655-2759 zur Verfügung.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Die Angebote sind unter Beifügung eines Vorhabensplanes gem. § 4 Abs. 3 InvorG, einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens 06. Oktober 2001 (Posteingang) im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objekt Nummer einzureichen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, Postfach 100553, 99005 Erfurt.